

Preisblatt Strom Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung im Netzgebiet des gKU Oberes Egertal

gültig ab 1. August 2022 **Nettopreise Bruttopreise** (inkl. 19 % USt.)

1.1 Tarif ohne Leistungsmessung (normaler Haushaltskunde)

In der Regel bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh

Verbrauchspreise

(Arbeitspreis zzgl. verbrauchsabhängiger Leistungspreis)

Eintarifmessung (ohne Schwachlastregelung) 33,61 Ct/kWh 40,00 Ct/kWh

Zweitarifmessung (mit Schwachlastregelung)

Hochtarif (HT) 35,67 Ct/kWh 42,45 Ct/kWh Niedertarif (NT) 28,65 Ct/kWh 34,10 Ct/kWh

Leistungspreis

fester Anteil je Kundenanlage 64,42 €/Jahr 76,66 €/Jahr

1.2 Tarif mit Leistungsmessung

In der Regel ab einem Jahresstromverbrauch von 10.000 kWh und grundsätzlich als Zweitarifmessung ausgelegt

Arbeitspreise

 Hochtarif
 (HT)
 31,84 Ct/kWh
 37,89 Ct/kWh

 Niedertarif
 (NT)
 28,65 Ct/kWh
 34,10 Ct/kWh

Leistungspreis

bei ¼-Stunden-Messung 125,26 €/kW 149,06 €/kW (bei Leistungen > 30 kW in mind. 2 Monaten d. Abrechnungsjahres)

35,37 Ct/kWh

42,09 Ct/kWh

2. Durchschnittshöchstpreis

3. Verrechnungspreise

Wechselstromzähler	15,33 € /Jahr	18,24 €/Jahr
Drehstromzähler	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung	62,65 € /Jahr	74,55 €/Jahr
Doppeltarifzähler	47,81 € /Jahr	56,89 €/Jahr
Zuschlag für Tarif- oder sonstige Schaltung	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Stromwandlersatz	33,75 €/Jahr	40,16 € /Jahr

Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten bis auf weiteres die Zeiten

Montag mit Freitag 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr

Samstag 0.00 bis 24.00 Uhr Sonntag und an den geltenden 0.00 bis 24.00 Uhr

gesetzlichen Feiertagen

Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Durchschnittshöchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von 2,05 Cent/kWh, mit Umsatzsteuer 2,44 Cent/kWh, sowie die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde, die

- im Niedertarif 0,61 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 0,73 Cent/kWh),
- sonst 1,32 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 1,57 Cent/kWh)

betragen.

Soweit die Gemeinde auf diese Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Verbrauchs-preise, die Arbeitspreise und der Durchschnittshöchstpreis entsprechend.

Wenn bei Kunden des produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft die nach Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer von 1,23 Cent/kWh (mit Umsatzsteuer 1,46 Cent/kWh) greift, verringern sich die Verbrauchs-preise, die Arbeitspreise und der Durchschnittshöchstpreis entsprechend.

Die vorgenannten Bruttoarbeitspreise dieses Preisblattes enthalten neben der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %) die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Endpreise sind auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Bestandteil in ct/kWh für 2022		Erläuterungen zu den staatlich bewirkten Preisbestandteilen
Konzessionsabgabe	1,32	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Stromsteuer / Energiesteuer	2,05	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
EEG-Umlage	0,00	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWKG-Umlage	0,378	Mit der KWKG-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,437	Mit der § 19 NEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore- Haftungsumlage	0,419	Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden geleistete Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks aufgrund verspäteten Netzanschlusses gegenfinanziert – und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten wurden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) entsteheden Belastungen wurden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Mehrwertsteuer	19%	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit allen Bestandteilen erhoben.